

Nachgefragt

Begründet der Abschluss eines Unterpachtvertrages automatisch die Vereinsmitgliedschaft?

Nein, natürlich nicht (auch wenn es noch Vereine geben sollte, die dies so handhaben), denn aus den Bestimmungen des BKleingG über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit, aus der Vereinssatzung und aus dem Formular des Unterpachtvertrages geht eindeutig hervor, dass Kleingärten nur an Vereinsmitglieder verpachtet werden dürfen.

Jeder Kleingärtner muss deshalb zwei Rechtsverhältnisse

eingehen, wenn er einen Kleingarten nutzen will. Sie müssen jedes für sich begründet und auch beendet werden.

Der Kleingärtner unterwirft sich dem **Kleingartenrecht**, das alle Fragen der Nutzung eines Kleingartens vor allem im BKleingG, dem Unterpachtvertrag und der Kleingartenordnung regelt.

Diese vor allem durch das BKleingG rechtlich umfassend geförderte und geschützte Nutzung eines Kleingartens ist nur

in einer Gemeinschaft möglich. Dafür gilt das **Vereinsrecht**, das alle Fragen der Zusammenarbeit in dieser Gemeinschaft regelt. Das wichtigste Dokument dafür ist die Vereinssatzung, sie fußt vor allem auf den Bestimmungen des BGB über den Verein.

Wenn auch der Verein, abgesehen von den Sollvorschriften des BGB, in der Gestaltung seiner Satzung Freiräume hat, so ist jedoch eine Satzungsbestimmung, wonach jeder Unterpächter mit

Pachtvertragsabschluss automatisch Vereinsmitglied wird, unwirksam.

Rechtlich ebenso unzulässig ist auch jene Bestimmung, dass mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein (gleich aus welchem Grund) auch das Pachtverhältnis endet. Dessen Beendigung wird ausschließlich im BKleingG geregelt. Eine derartige Verknüpfung ist nach § 13 BKleingG unwirksam.

Dr. Rudolf Trepte

